

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Das Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, als untere Landwirtschaftsbehörde, hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wiednitz, Flur 3, auf den Flurstücken 225 und 227 mit einer Gesamtgröße von 4,8116 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls<sup>1)</sup> unterzogen. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des LSG „Bernsdorfer Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes entscheiden.

1) entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP; gemäß § 10 Absatz 4 UVPG werden bei dieser Prüfung mehrere Vorhaben des gleichen Vorhabenträgers betrachtet